

Satzung

über die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule an der Gemeinschaftsschule Leck des Schulverbandes Karrharde mit der Grundschule Leck (einschließlich Außenstelle in Enge-Sande) sowie dem Förderzentrum Frieda-Erichson-Schule Leck (beide Gemeinde Leck)

Nach Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 25.08.2008 und aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung des Schulverbandes Karrharde vom 06.07.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

Diese Satzung gilt für das Angebot der Offenen Ganztagsschule an der Gemeinschaftsschule Leck sowie an der Grundschule Leck mit Außenstelle Enge-Sande sowie am Förderzentrum Frieda-Erichson-Schule Leck. Der Träger der Gemeinschaftsschule Leck, der Schulverband Karrharde, betreibt die Offene Ganztagsschule als öffentliche Einrichtung. Die Grundschule Leck sowie das Förderzentrum Frieda-Erichson-Schule Leck (beide in der Schulträgerschaft der Gemeinde Leck) nehmen die Angebote der Offenen Ganztagsschule an der Gemeinschaftsschule Leck ebenfalls wahr.

§ 2

Kooperation

Zur Gestaltung des Betriebes der Offenen Ganztagsschule arbeitet der Schulträger eng mit der Schulleitung, den Lehrkräften und Eltern sowie mit den Schulleitungen der Grundschule Leck und des Förderzentrums Leck sowie der Gemeinde Leck zusammen. Zur Regelung des Betriebes werden ggf. Verträge zwischen den Beteiligten geschlossen.

§ 3

Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsschule

Die Offene Ganztagsschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der genannten Schulen offen. In Ausnahmefällen können für einzelne Angebote auch andere Schüler aufgenommen werden. Über eine Aufnahme entscheidet die Schulleitung der Gemeinschaftsschule Leck.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

1. Die Offene Ganztagsschule bietet von Montag bis Freitag ab 12:15 Uhr Betreuungs- und Bildungsangebote (Unterricht ergänzende Angebote) an. In der Grundschule und am Förderzentrum beginnt das Betreuungsangebot im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Anschluss an die Verlässlichkeit. Die Angebote umfassen von Montag bis Donnerstag einen Zeitraum bis 16:00 Uhr und am Freitag bis 13:00 Uhr (ausschließlich Betreuungsangebot in der Grundschule und im Förderzentrum).

2. Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein und an beweglichen Ferientagen bleibt die Offene Ganztagschule grundsätzlich geschlossen.
3. Wird die Offene Ganztagschule auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung muss mindestens für ein Schulhalbjahr verbindlich erklärt werden. Das erste Halbjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.01. eines Jahres, das zweite Halbjahr beginnt am 01.02. und endet am 31.07. eines jeden Jahres.
2. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, erfolgt eine Vergabe nach Anhörung der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitungen.

§ 6 Abmeldung und Kündigung

1. Die Aufnahme endet automatisch mit Ablauf des Schulhalbjahres (s. § 5 Ziff. 1). Eine Abmeldung des Kindes ist nicht erforderlich.
2. In besonderen Fällen kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende beendet werden. Eine Entscheidung trifft der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung.
3. Werden die Gebühren über einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, so wird die Betreuung des Kindes automatisch eingestellt.
4. Der Schulträger kann im Einvernehmen mit der Schulleitung das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Kinder in den einzelnen Gruppen erheblich beeinträchtigt wird.

§ 7 Regelung für den Besuch der Einrichtung

Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Für die Dauer des Besuches des Ganztagsangebotes außerhalb des Schulunterrichtes wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch eingewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

§ 8 Versicherungen

1. Die Offene Ganztagschule ist eine Betreuungsmaßnahme, die ggf. vor und nach dem Unterricht im Zusammenwirken mit der Schule stattfindet. Nach § 2 des 7. Buches Sozialgesetzbuch sind die Kinder gegen Unfall während des Besuches der Offenen Ganztagschule und auf dem Heimweg versichert. Dies gilt auch bei Fahrgemeinschaften. Außerhalb der Fahrzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs

(Schülerbeförderung) kann eine Beförderung nach Ende der Offenen Ganztagschule von den Trägern der Einrichtung nicht gewährleistet werden.

2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Offenen Ganztagschule unverzüglich zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.
3. Deckungsschutz für Sachschäden (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich.

§ 9 Gebühren

Für die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule werden von den Erziehungsberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung an der Gemeinschaftsschule Leck erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

Leck, den 07.07.2010



Dirk Enewaldsen
Schulverbandsvorsteher



Gebührensatzung

für die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen Ganztagschule an der Gemeinschaftsschule des Schulverbandes Karrharde (Gemeinschaftsschule Leck, Frieda-Erichson-Schule und Grundschule Leck)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i.V.m. den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 9 (Gebühren) der Satzung für die Benutzung der Offenen Ganztagschule an der Gemeinschaftsschule Leck in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Schulverband Karrharde vom 06.07.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

1. Für die Inanspruchnahme des Angebotes an der Gemeinschaftsschule Leck werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
2. Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch eine gesonderte Satzung für die Benutzung der Offenen Ganztagschule an der Gemeinschaftsschule Leck geregelt.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes entsteht die Gebührenpflicht.
2. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbetrag (siehe § 3 dieser Gebührensatzung) zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbetrag. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens zum 15. eines jeden Monats, in einer Summe zu entrichten.
3. Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren.
4. Die Höhe der Gebühr errechnet sich auf der Basis von 10 Monaten im Jahr. Dabei werden 36 Schulwochen zugrunde gelegt. Sie wird in der Zeit vom 01.09 bis zum 30.06. eines jeden Jahres fällig.

§ 3

Höhe der Gebühren

(monatlich von September bis Juni, auch in den Ferien)

1. Betreuungsangebot der Grundschule im Rahmen der OGS

1. + 2. Klasse	Mo – Fr	Ende der Verlässlichkeit – 13:00 Uhr	16,00 €/Monat
			10,00 €/Zehnerkarte
3. + 4. Klasse	Mo – Fr	Ende der Verlässlichkeit – 13:00 Uhr	5,00 €/Monat
			2,50 €/Zehnerkarte

2. OGS-Angebote (montags bis donnerstags) von 12:15 – 16:00 Uhr

Im Monat	Kurs ohne Mittag	Kurs mit Mittag
1 x wöchentlich	3,50 €	12,00 €
2 x wöchentlich	7,00 €	24,00 €
3 x wöchentlich	10,50 €	36,00 €
4 x wöchentlich	14,00 €	48,00 €

Für die Teilnahme ausschließlich am Mittagstisch (ohne Kursangebot) ist eine Zehnerkarte zum Preis von 35,00 € zu erwerben.

3. Ermäßigungen

Grundschüler der ersten und zweiten Klassenstufe, die das Betreuungsangebot in der Grundschule und mindestens an einem Tag ein Angebot der Offenen Ganztagschule in Anspruch nehmen, zahlen für die Betreuung (§ 3 Ziffer 1) eine ermäßigte Gebühr in Höhe von 13,50 € (pro Monat) für die Betreuung zuzüglich der Gebühr für OGS-Angebote nach Ziffer 2.

Grundschüler der dritten und vierten Klassenstufe, die das Betreuungsangebot in der Grundschule und mindestens an einem Tag ein Angebot der Offenen Ganztagschule in Anspruch nehmen, zahlen für die Betreuung (§ 3 Ziffer 1) eine ermäßigte Gebühr in Höhe von 2,00 € (pro Monat) für die Betreuung zuzüglich der Gebühr für OGS-Angebote nach Ziffer 2.

Eine Zehnerkarte für die Betreuung kann von Grundschulern, die sowohl die Betreuung in der Grundschule als auch Angebote der OGS in Anspruch nehmen, nicht erworben werden.

4. Zusätzlich und parallel zu den regelmäßigen Angeboten der Offenen Ganztagschule können zeitlich befristete Kurse angeboten werden, für die ggf. eine gesonderte Kursgebühr erhoben wird.

§ 4

Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet automatisch nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres (31.01. bzw. 31.08.) oder nach schriftlicher Kündigung aus besonderem Anlass zum Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen gilt § 6 der Satzung für die Benutzung der Angebote an der Gemeinschaftsschule Leck.

§ 5

Gebührensschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind aufgenommen worden ist, sind/ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 6

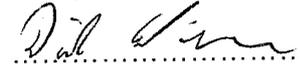
Datenschutzbestimmungen

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und aus dem Datenbestand der Schule zulässig.
2. Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
3. Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
4. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren für die Benutzung des Angebotes der Gemeinschaftsschule Leck im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Schulzentrum und in der Grundschule.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Leck, den 07.07.2010



Dirk Enewaldsen
Schulverbandsverbandsvorsteher

